

Werkssenat 11.05.2022



## Frageviertelstunde

1. Information zur allgemeinen Versorgungslage in den Sparten Erdgas und Strom, Netzgebiet Stadtwerke Landshut

Beschreibung der derzeitigen Situation

Was passiert bei einer Gasmangellage? / bei einem Lieferstopp von russischem Gas?

Unterscheidung nicht geschützte Kunden / geschützte Kunden

Welche Aufgaben haben die Energieversorgungsunternehmen?

# Krisenstufen des Notfallplan Gas für die Bunderepublik Deutschland

## Frühwarnstufe (Frühwarnung) – seit 30.03.2022 ausgerufen

- konkrete, ernst zu nehmende Hinweise für Verschlechterung der Versorgungslage liegen vor
- Auslösung der Alarm- oder Notfallstufe ist wahrscheinlich

## Alarmstufe (Alarm)

- Verschlechterung der Versorgungslage liegt vor
- Markt ist in der Lage Störung zu bewältigen ohne nicht-marktbasierte Maßnahmen einsetzen zu müssen

## Notfallstufe (Notfall)

- weitere Verschlechterung der Versorgungslage liegt vor; Markt ist nicht mehr in der Lage die Störung ohne Einsatz von nicht-marktbasierten Maßnahmen zu bewältigen
- um insbesondere die Gasversorgung geschützter Kunden sicherzustellen, werden zusätzlich nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen
- Die Notfallstufe wird zuerst immer auf nationaler Ebene durch die zuständige Behörde ausgerufen. Auf Antrag der zuständigen Behörden eines bzw. mehrerer Staaten, die den Notfall ausgerufen haben, kann die Kommission einen unionsweiten bzw. regionalen Notfall ausrufen

Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist derzeit gewährleistet.

Die Einstellung von russischen Gaslieferungen nach Polen und Bulgarien hat bislang keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Deutschland.

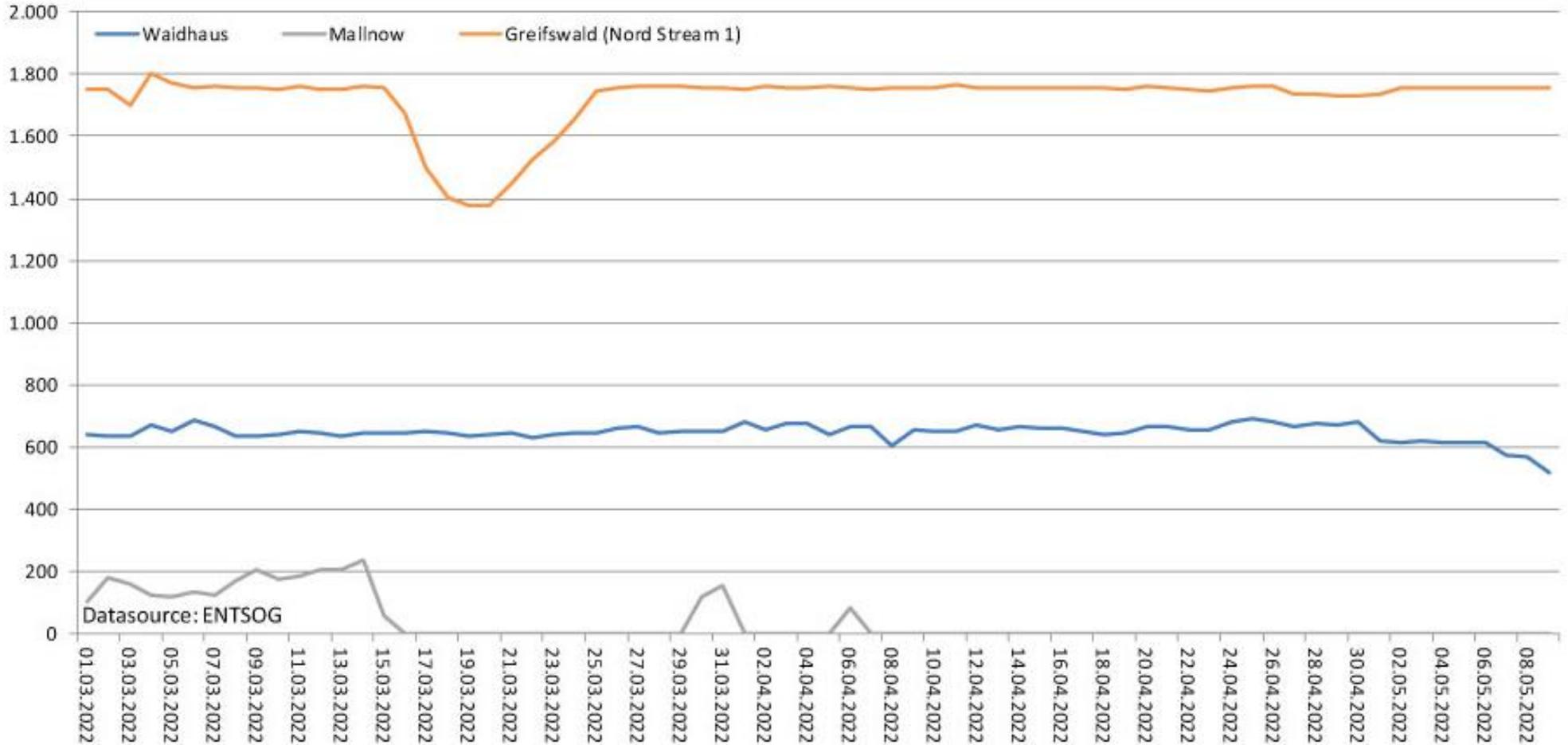
Die Gaszuflüsse nach Deutschland liegen auf einem üblichen Niveau.

Seit Mitte März nehmen die Füllstände der Speicher bundesweit im Saldo zu.

Die aktuellen Füllstände liegen mittlerweile z. T. deutlich höher als im Frühjahr 2015, 2017, 2018 sowie 2021.

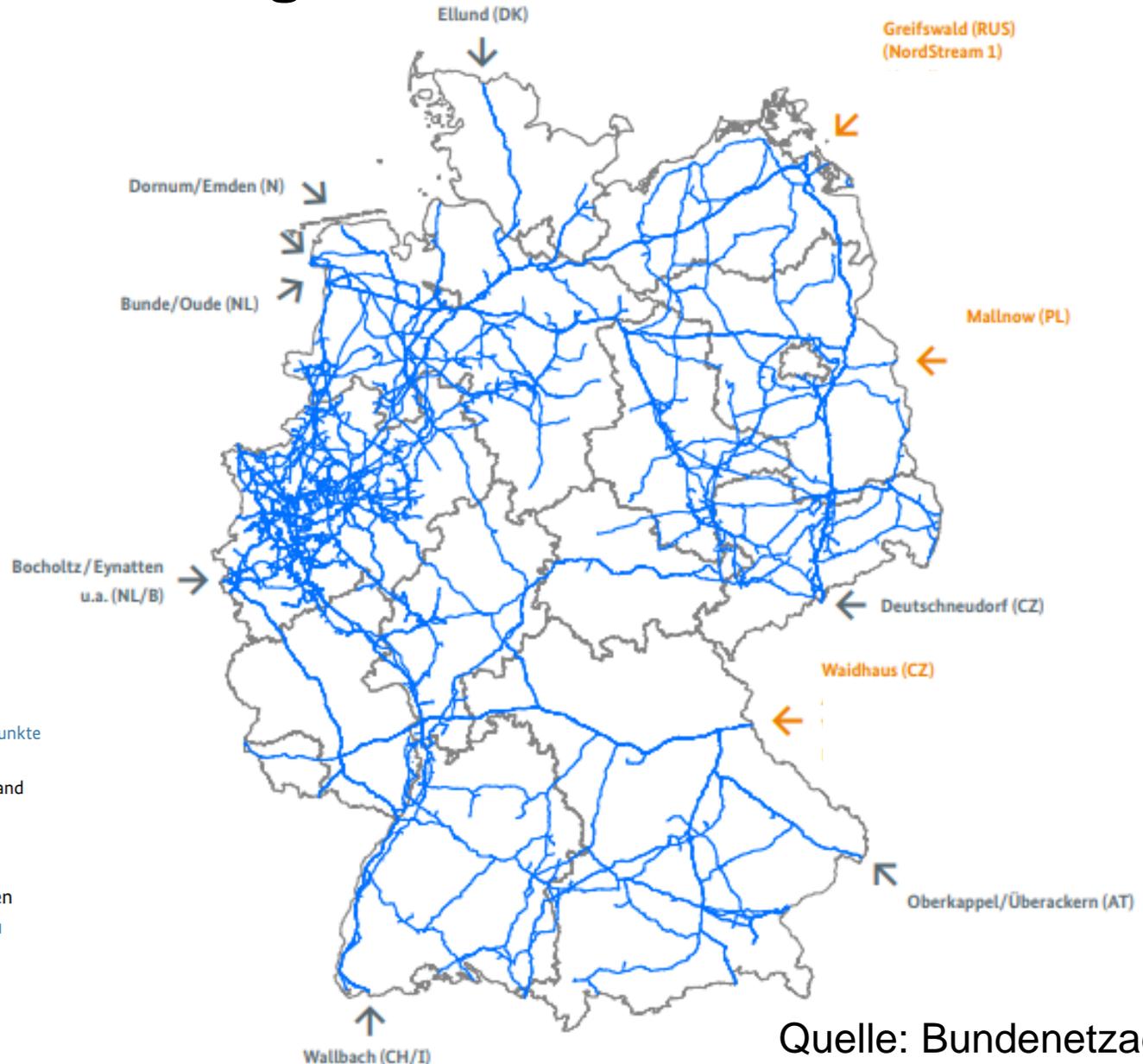
# Aktuelle Situation – Lagebericht der BNetzA

## Gasflüsse aus Russland in GWh/Tag



Quelle: Bundesnetzagentur

# Aktuelle Situation – Lagebericht der BNetzA



## Legende

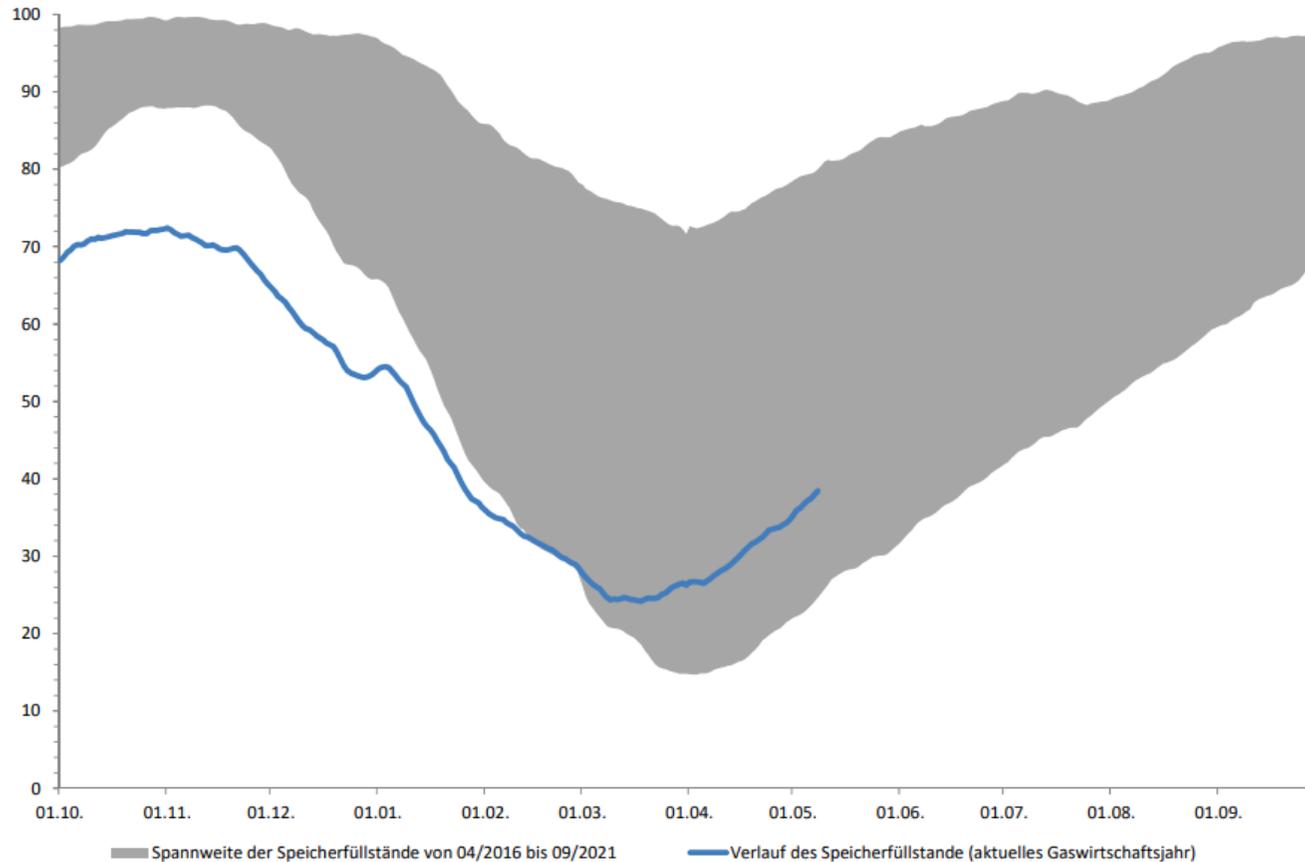
Übersicht der größten deutschen Grenzübergangspunkte

- Übergangspunkte für Erdgas aus Russland mit Angaben zu Gasflüssen
- Übergangspunkte für Erdgas aus anderen europäischen Ländern ohne Angaben zu Gasflüssen
- Gasfernleitungen in Deutschland

Quelle: Bundenetzagentur

# Aktuelle Situation – Gasspeicher und Gastransport

Verlauf der Speicherfüllstände<sup>1</sup>  
in Prozent



<sup>1</sup> Grafik enthält nur Speicherfüllstände von in Deutschland gelegenen Speichern.

Quelle: Bundesnetzagentur

# Krisenstufen – Frühwarnstufe und Alarmstufe

Vorbereitung auf Mangelsituation

Krisenteam auf Bundesebene und Monitoring der Lage

Krisenstäbe auf Netzbetreiberebene (systemverantwortliche Fernleitungsnetzbetreiber Europa ohne Verteilnetzbetreiber)

Intensive Kommunikation zwischen FNB und VNB

Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG können bei Bedarf angewandt werden z. B.

- Regelenergie
- Verlagerung von Erdgasmengen
- Unterbrechung auf vertraglicher Basis (unterbrechbare Verträge)

## **16 Abs. 2 EnWG (Netzbetreiber Maßnahmen)**

- Marktbasierte Maßnahmen reichen nicht aus
- Anpassung sämtlicher Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen durch die NB

## **EnSiG/GasSV (Hoheitliche Maßnahmen durch die BNetzA)**

- BNetzA wird Bundeslastverteiler, wenn marktgerechte Maßnahmen nicht ausreichend
- Ziel: Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie
- Verfügungen an Unternehmen / Marktteilnehmer

Regelungen sind sehr offen.

Eine Konkretisierung kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

Beim Netzbetreiber steht die System- und Netzsicherheit an erster Stelle.

- Es geht nicht darum, mögliche spätere Entscheidungen der BNetzA vorzubereiten
- Außer: Direkte Anweisung oder Entscheidung der BNetzA

Beim Bundeslastverteiler stehen die Belange und die Bedeutung der betroffenen Akteure im Vordergrund.

- Bisher keine harten Kriterien (Einzelfallentscheidung)
- Wenn Maßnahmen nach der §§ 16 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16a EnWG allein nicht ausreichen

Parallele Maßnahmen von NB und BNetzA möglich.

# Notfallstufe: Reihenfolge von Abschaltungen bzw. Kürzungen

Anteil der nicht geschützten Letztverbraucher (z. B. bestimmte Unternehmen)

Anteil der systemrelevanten Gaskraftwerke

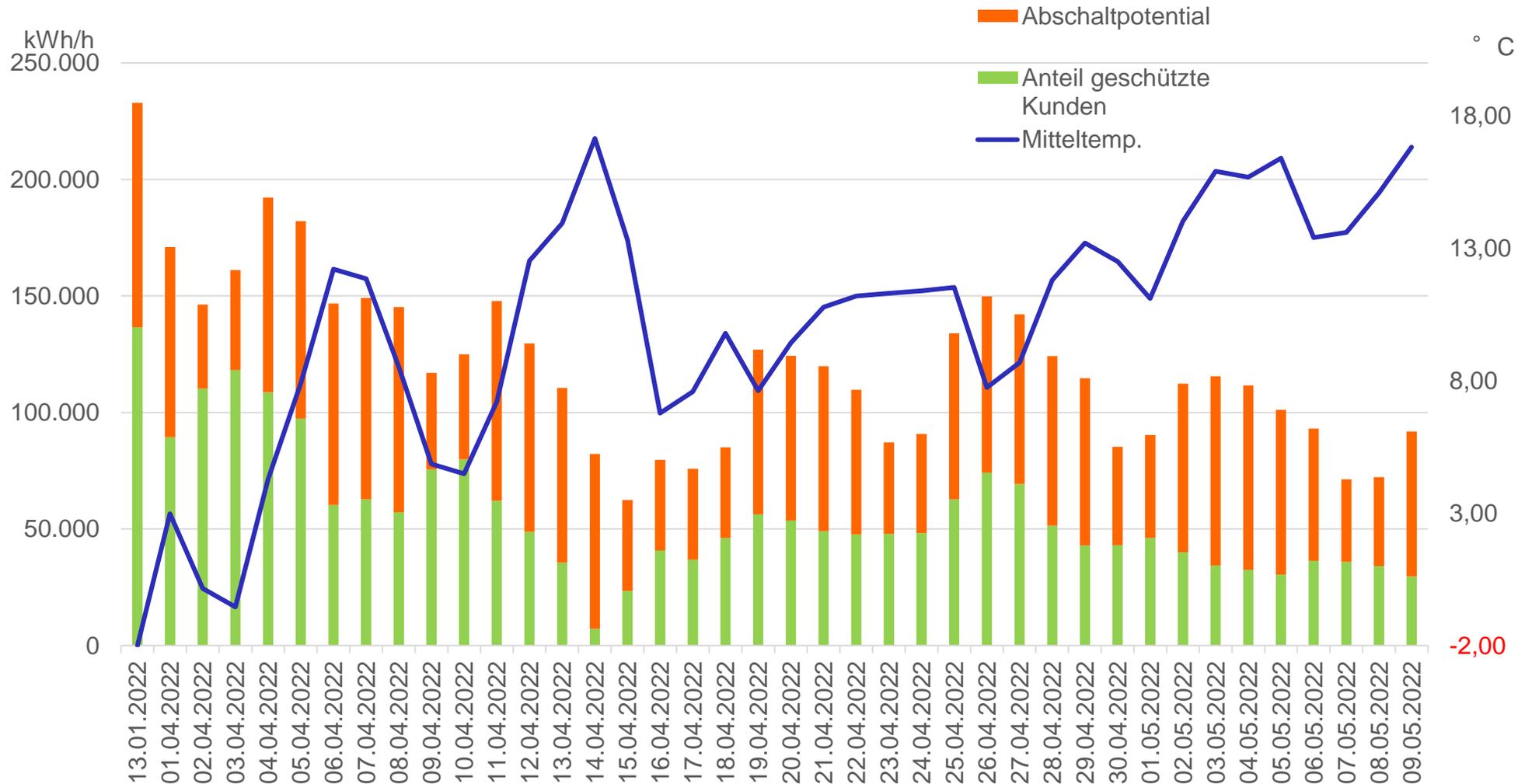
Anteil der geschützten Kunden gemäß § 53a EnWG

- Haushaltskunden sowie kleine und mittlere Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile gemessen wird.
- Grundlegende soziale Dienste wie z. B. Krankenhäuser, stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr etc.
- Fernwärmeanlagen, welche die oben genannten Kundengruppen mit Wärme beliefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können

## geschützte Kunden gemäß § 53a EnWG

- Bereich Bildung ist nicht geschützt. Ausnahme, wenn z. B. Schulen als Unterkünfte genutzt würden
- Öffentliche Verwaltung ist nach Einschätzung des BDEW nur geschützt, wenn diese im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise steht.
- Zulieferer der geschützten Kunden ist nach Einschätzung des BDEW nicht automatisch auch geschützt.

# Exkurs: Gasverbrauch in Landshut



# Top 1 – Beschlussvorschlag

Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.

